

RECHNUNGSPRÜFUNGSORDNUNG der Stadt Werl

vom 04. Mai 1995 zuletzt geändert durch Beschluss des Rates vom 20. Dezember 2001

Auf Grund der §§ 59 Abs. 3, 101 bis 103 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666 ff/SGV. 2023) hat der Rat der Stadt Werl am 04. Mai 1995, 25. Febr. 1997, 20.12.2001 und 30.06.2005 folgende Rechnungsprüfungsordnung beschlossen:

§ 1

Funktionsbezeichnungen

Die Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung werden in weiblicher oder männlicher Form geführt.

§ 2

Stellung des Rechnungsprüfungsamtes

- (1) Die Stadt Werl hat gemäß § 102 GO ein Rechnungsprüfungsamt eingerichtet.
- (2) Das Rechnungsprüfungsamt ist dem Rat der Stadt unmittelbar verantwortlich und diesem in seiner sachlichen Tätigkeit unmittelbar unterstellt (§ 104 Abs. 1 GO).
- (3) Unbeschadet seiner unmittelbaren Verantwortlichkeit gegenüber dem Rat der Stadt Werl ist das Rechnungsprüfungsamt in der Beurteilung der Prüfvorgänge allein dem Gesetz unterworfen. Prüfungen sind sachlich und unbeeinflusst durchzuführen.
- (4) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte des Rechnungsprüfungsamtes.

§ 3

Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes

- (1) Das Rechnungsprüfungsamt nimmt die Pflichtaufgaben nach § 103 Abs. 1 GO wahr. Die Prüfaufgabe nach § 103 Abs. 1 Nr. 4 (GO) wird bis auf weiteres vom Zweckverband Kommunale Datenverarbeitungszentrale Hellweg-Sauerland wahr genommen.
- (2) Über die gesetzlich übertragenen Pflichtaufgaben nach § 103 Abs. 1 GO hinaus werden dem Rechnungsprüfungsamt folgende weitere Aufgaben übertragen:
 - Prüfung der Vorräte und Vermögensbestände
 - Prüfung jeder Auszahlungsanordnung vor ihrer Zuleitung an die Stadtkasse (Visakontrolle)
 - a) ab 2.500,00 € Anordnungsbetrag, soweit auf der VOB, VOL oder HOAI basierend**
 - b) ab 1.500,00 € Anordnungsbetrag bei Beihilfen für Beamte, Angestellte und Arbeiter**
 - Prüfung der Verwaltung auf Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit einschl. Mitwirkung bei der Aufklärung von Fehlbeständen am Vermögen der Stadt Werl, ohne Rücksicht auf Art und Entstehungsgrund sowie bei Straftatbeständen, u. a. Einbruch, Diebstahl, Veruntreuung, Betrug
 - Prüfung von Bauausführungen und Bauabrechnungen
 - Prüfung der Festsetzung des Besoldungsdienstalters (BDA) der Beamten, der Vergütung der Angestellten und des Lohnes der Arbeiter bei Neueinstellungen und sonstigen Veränderungen, ausgenommen allgemeine Erhöhungen und Steigerungen.
 - Prüfung der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens des Sondervermögens Kommunalbetrieb Werl, wobei auf die Jahresabschlussprüfung gem. § 106 GO mit abzustellen ist.
 - jährliche Prüfung der Jahresrechnung des Wasser- und Bodenverbandes Büderich Holtum
- (3) Der Rat der Stadt kann dem Rechnungsprüfungsamt weitere Aufgaben übertragen (§ 103 Abs. 2 GO).
- (4) Der Bürgermeister kann innerhalb seines Amtsbereiches unter Mitteilung an den Hauptausschuss dem Rechnungsprüfungsamt Aufträge zu Prüfungen erteilen (§ 104 Abs. 1 GO).

§ 4

Organisation des Rechnungsprüfungsamtes

- (1) Das Rechnungsprüfungsamt besteht aus dem Leiter (Amtsleiter) und den Prüfern.
- (2) Der Rat bestellt den Leiter und die Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes und beruft sie ab (§ 104 Abs. 2 S. 1 GO).

- (3) Der Leiter und die Prüfer müssen sich nach ihren Fachkenntnissen, Erfahrungen, Leistungen und persönlichen Eigenschaften für die Aufgaben im Rechnungsprüfungsamt eignen. Insbesondere müssen sie über die für die Durchführung ihrer Prüftätigkeit erforderlichen Kenntnisse verfügen.
- (4) Der Leiter trägt neben den einzelnen Prüfern die Verantwortung für den Inhalt und die Durchführung der Prüfungsgeschäfte.
Über Umfang und Form der durchzuführenden Prüfungen entscheidet der Leiter nach pflichtgemäßem Ermessen. Er erstattet Prüfberichte in eigener Verantwortung.

§ 5

Befugnisse des Rechnungsprüfungsamtes

- (1) Der Leiter und die Prüfer sind im Rahmen ihrer Aufgaben befugt, von den Dienststellen und sonstigen städtischen Einrichtungen jede für die Prüfung notwendige Auskunft, den Zutritt zu allen Diensträumen, die Öffnung von Behältern usw. sowie die Vorlage, Aushändigung und Übersendung von Akten, Schriftstücken und sonstigen Unterlagen zu verlangen, wenn nicht gesetzliche Vorschriften entgegen stehen.
- (2) Der Leiter und die Prüfer sind befugt, Ortsbesichtigungen vorzunehmen und zu prüfende Veranstaltungen zu besuchen. Sie müssen sich durch Dienstausweis ausweisen.
- (3) Der Leiter und die Prüfer sind befugt, an Abnahmen von Baumaßnahmen teilzunehmen.
- (4) Der Leiter ist befugt, an den Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse teilzunehmen.

§ 6

Unterrichtung und Anhören des Rechnungsprüfungsamtes

- (1) Das Rechnungsprüfungsamt ist vom Bürgermeister unverzüglich von allen festgestellten oder vermuteten Unregelmäßigkeiten unter Darlegung des Sachverhaltes zu unterrichten. Das gleiche gilt für alle Schäden durch Einbruch, Diebstahl, Beraubung usw. sowie Kassenfehlbeträge, die dem Kassenaufsichtsbeamten ebenfalls unverzüglich zu melden sind.
- (2) Das Rechnungsprüfungsamt ist von beabsichtigten, wesentlichen Änderungen in der Organisation der Verwaltung und auf dem Gebiet des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens, insbesondere wenn damit Umstellungen auf automatische Datenverarbeitung (ADV) sowie Änderungen in diesem Bereich verbunden sind, so rechtzeitig in Kenntnis zu setzen, dass es sich vor der Entscheidung dazu äußern kann.
- (3) Dem Rechnungsprüfungsamt sind alle Vorschriften und Verfügungen, die das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen betreffen, unverzüglich nach ihrem Erscheinen zuzuleiten. Das gilt auch für alle Vorschriften und Verfügungen, die das Rechnungsprüfungsamt als Prüfungsunterlagen benötigt (z. B. Arbeitsanordnungen, Dienstpläne, Lohntarife, Preisverzeichnisse, Gebührenordnungen, ADV-Dokumentationen u. dgl.).
- (4) Dem Rechnungsprüfungsamt sind die Namen und Unterschriftsproben aller anordnungsbefugten Beamten und Angestellten mitzuteilen. Außerdem sind ihm die Namen der Beamten und Angestellten bekannt zu geben, die berechtigt sind, auf Kassenbelegen fachtechnische, sachliche und rechnerische Feststellungen abzugeben. Hierbei ist der Umfang der jeweiligen Befugnis zu vermerken.
- (5) Dem Rechnungsprüfungsamt sind die Namen der Beamten und Angestellten bekannt zu geben, die berechtigt sind, für die Stadt Werl Verpflichtungserklärungen abzugeben.
- (6) Dem Rechnungsprüfungsamt sind die Prüfberichte übergeordneter und sonstiger Prüfungsorgane (Landesrechnungshof, Regierungspräsident, Gemeindeprüfungsamt, Finanzamt u. a.) zuzuleiten.
- (7) Dem Rechnungsprüfungsamt sind die Zwischen- und Jahresabschlüsse einschließlich der Geschäftsberichte und Prüfungsberichte der wirtschaftlichen Unternehmen der Stadt vorzulegen.
- (8) Dem Rechnungsprüfungsamt sind die Einladungen (mit Tagesordnung und Beratungsunterlagen) sowie die Sitzungsniederschriften des Rates der Stadt und seiner Ausschüsse zur Kenntnis zuzuleiten.
- (9) Gutscheine und andere geldwerte Drucksachen dürfen nur nach Anhörung des Rechnungsprüfungsamtes, das sich vor allem zu den Sicherheitsvorschriften zu äußern hat, eingeführt werden.

§ 7

Geschäftsführung

- (1) Für die Durchführung der Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes erlässt der Rat der Stadt Werl eine Dienstanweisung.
- (2) Das Rechnungsprüfungsamt führt den mit den Prüfungsgeschäften verbundenen Schriftwechsel selbständig unter der Bezeichnung
Stadt Werl – Rechnungsprüfungsamt –
- (3) Werden bei Durchführung der Prüfung Veruntreuungen, Unterschlagungen oder wesentliche Unkorrektheiten festgestellt, so hat der Leiter unverzüglich den Bürgermeister zu unterrichten. In schwer wiegenden Fällen ist auch der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses zu benachrichtigen.

§ 8

Prüfungsberichte

- (1) Das Rechnungsprüfungsamt legt Berichte über die Prüfung der Jahresrechnung dem Bürgermeister und dem Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses vor. Der Bericht ist in einen Schlussbericht und einen allgemeinen und einen besonderen Berichtsband zu gliedern. Angelegenheiten, die der vertraulichen Behandlung bedürfen, sind in dem gesonderten Berichtsband darzustellen (§ 101 Abs. 3 GO). Der allgemeine Berichtsband ist nach öffentlicher Bekanntgabe (§ 101 Abs. 4 GO) an sieben Tagen öffentlich auszulegen.
- (2) Berichte über Prüfungen, die auf besonderen Antrag des Rates durchgeführt wurden, sind dem Bürgermeister und dem Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses vorzulegen. Ist der Prüfungsauftrag durch den Bürgermeister erteilt worden (§ 2 Abs. 4), ist ihm der Prüfungsbericht vorzulegen. Der Bürgermeister unterrichtet den Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses.
- (3) Berichte, Beanstandungen und Anregungen von geringer Bedeutung sind den zuständigen Ämtern über den Bürgermeister zuzuleiten. Der Leiter der Kämmerei ist ebenfalls zu unterrichten.

§ 9

Rechnungsprüfungsausschuss

- (1) Der Rechnungsprüfungsausschuss ist ein Pflichtausschuss des Rates der Stadt Werl gem. § 57 GO, dessen Aufgaben nach §§ 59 und 101 GO sowie nach dieser Rechnungsprüfungsverordnung bestimmt werden.
- (2) Der Rechnungsprüfungsausschuss tritt zusammen, wenn es die Geschäfte erfordern. Ist nichts anderes bestimmt, gilt die Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Werl.
- (3) An den Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses nehmen der Bürgermeister, der Beigeordnete gem. § 69 Abs. 2 GO sowie der Leiter der Kämmerei, der Leiter und die Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes teil. Der Bürgermeister bestimmt die Teilnahme weiterer Mitarbeiter an den Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses.

§ 10

Ausnahmeregelung

Wenn dringende dienstliche Gründe es erfordern, ist der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes berechtigt, unter vorheriger Mitteilung an den Bürgermeister und den Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses bei der Anwendung von Vorschriften dieser Rechnungsprüfungsordnung vorübergehend Einschränkungen anzuordnen oder einzelne Gebiete von der Prüfung auszunehmen, wenn dadurch gesetzliche Bestimmungen nicht verletzt werden.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Rechnungsprüfungsordnung tritt am **01. Januar 2002** in Kraft.

Werl, den 04. Mai 1995

Der Bürgermeister